ENTWURF

I. NACHTRAGSSATZUNG ZUR HAUSHALTSSATZUNG DER STADT GUMMERSBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010

Auf Grund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Gummersbach mit Beschluss vom 28. Oktober 2010 folgende I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 09. Februar 2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen nicht geändert.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 40.000.000 EUR um 20.000.000 EUR erhöht und damit auf 60.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

entfällt.

§ 8

Die Festlegungen zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes werden nicht geändert.

Gummersbach, den 28. Oktober 2010

Frank Helmenstein Bürgermeister

Stadtverordneter

Schriftführer